## Förderung der Kinderfrau HTK

Allgemeine Informationen zur FĶrderung fļr Kinderfrauen: Eine Kinderfrau erhĤlt Geldleistungen des Hochtaunuskreises als pauschale Vergütung auf Basis der vertraglich - zwischen Kinderfrau und Erziehungsberechtigten - vereinbarten Betreuungsstunden. Kinderfrauen mit Pflegeerlaubnis, die im Hochtaunuskreis wohnhaft sind, erhalten vom Jugendamt des Hochtaunuskreises einen Zuschuss in HĶhe von 3,70 Euro als Anerkennung ihrer FĶrderleistung pro betreutem Kind pro Stunde. In diesem Betrag sind die Leistungen des Landes Hessen mit eingerechnet. Um die FĶrderleistung und die Erstattung zum laufenden Sachaufwand zu erhalten, müssen nach der Grundqualifikation jährlich 20 Unterrichtseinheiten Fortbildung bis 31. Dezember des laufenden Jahres nachgewiesen werden, ansonsten wird die FĶrderleistung fļr ein Jahr rļckwirkend zurļckgefordert. WĤhrend der EingewĶhnungsphase erhĤlt die Tagesmutter die laufende Geldleistung entsprechend der vertraglich vereinbarten oder zukļnftig geplanten Betreuungszeiten gezahlt. Die EingewĶhnungsphase sollte eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten. Der Hochtaunuskreis zahlt der Tagesmutter eine pauschale Vergütung von 2 Stunden je Kind und Monat in Höhe der Sach- und Förderleistung für Dokumentation und Elterngespräche. Kinderfrauen, die im Laufe des Kalenderjahres an einer dreitĤgigen Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplans des Landes Hessen teilnehmen, erhalten 5 Jahre lang einen zusÄxtzlichen Betrag zur Anerkennung der FĶrderleistung in HĶhe von 100,00 â, je betreutem Kind, dass am 1. MĤrz des jeweiligen Jahres betreut wird. Nach 5 Jahren muss erneut an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan des Landes Hessen teilgenommen werden um weiterhin die FA¶rderung zu erhalten. Die Kindertagespflegeperson kann bei eigener Erkrankung 30 Krankheitstage im Kalenderjahr gegen Ľber dem HTK nachweisen. Für dieser Zeit wird die Sach- und Förderleistung weiter gezahlt. Bei Krankheit des Tageskindes erhält die Tagesmutter die Sach- und FĶrderleistung weiter ausgezahlt. Genaue Angaben zu der FĶrderung des Jugendamtes finden Sie unter:

Satzung des Hochtaunuskreises zur Kindertagespflege Die FĶrderung wird von der Kinderfrau beim Jugendamt beantragt. Es ist unter UmstĤnden sinnvoll, dass die Kinderfrau die FĶrderleistung des Jugendamtes an die Eltern mit einer ErklĤrung an die Tageskindeltern abtritt. Informationen hierzu erhalten Sie beim Verein Lichtblick e.V. - Kinderbetreuungsservice. Wer sich genauer über das Kinderförderungsgesetz des Landes Hessen informieren möchte, findet alles Wissenswerte unter:

https://soziales.hessen.de/Landesfoerderung-fuer-Kindertagespflege-SS-32a-HKJGB Ansprechpartner\*innen beim Hochtaunuskreis zum Thema Förderleistung und Erstattung Sachaufwand:

Name
Tel.-Nr.
Fax-Nr.
E-Mail
Frau Möller
06172-999-5242
06172-999-9827
kindertagespflege@hochtaunuskreis.de
Frau Denfeld
06172-999-5241
06172-999-9827
kindertagespflege@hochtaunuskreis.de
Frau Glück
06172-999-5235

kindertagespflege@hochtaunuskreis.de

06172-999-9827

Ansprechpartner\*innen zu allgemeinen Themen bezüglich Kindertagespflege:

https://www.kbs-usingen.de Powered by Joomla! Generiert: 6 July, 2025, 04:55

Ang	ıela	Prior

06172-999-5123

06172-999-9827

angela.prior@hochtaunuskreis.de

Andrea Dilfer

06172-999-5124

06172-999-9827

andrea.dilfer@hochtaunuskreis.de

weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Hochtaunuskreises:

www.hochtaunuskreis.de

https://www.kbs-usingen.de Powered by Joomla! Generiert: 6 July, 2025, 04:55